

beglaubigte Abschrift

Az.: 6 L 844/19



VERWALTUNGSGERICHT DRESDEN

B E S C H L U S S

In der Verwaltungsrechtssache

der Spedition H.

- Antragstellerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

den Landkreis G.
vertreten durch den Landrat

- Antragsgegner -

wegen

Transporterlaubnis nach Kasachstan,
hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat die 6. Kammer des Verwaltungsgerichts Dresden durch die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht B. , die Richterin am Verwaltungsgericht D. und den Richter O.

am 28. Oktober 2019

beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen Ziffer 1 der Verfügung des Antragsgegners vom 9. Oktober 2019 wird wiederhergestellt.

Der Antrag zu 2. wird abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens tragen die Antragstellerin und der Antragsgegner je zur Hälfte.

Der Streitwert wird auf 50.000,- € festgesetzt.

Gründe

I.

Die Antragstellerin ist eine Transportfirma, die seit langem auf den Transport und die Quarantänisierung von Zuchtrindern für den Export in EU-Mitgliedsstaaten sowie nach Nordafrika und in die GUS-Staaten spezialisiert ist. Sie ist Inhaberin eines zugelassenen Quarantänestalls in Nordrhein-Westfalen sowie eines weiteren Quarantänestalls in W. , in dem bis zu 2040 Rinder gehalten werden können. Sie beabsichtigt, für ihre Auftraggeberin die Z. Z. -E. GmbH einen ursprünglich für den 8. Oktober 2019 geplanten Transport von 133 tragenden Rindern nach Kasachstan zu organisieren.

Die Z. Z. -E. GmbH hatte am 1. Juni 2019 mit dem kasachischen Unternehmen „A. <<RZA>>“ einen Vertrag über die Lieferung von 300 tragenden holsteinischen Zuchtrindern zu einem Preis von 2.190 € pro Tier geschlossen. Der Transport der Tiere sollte in zwei Lieferungen durch die Antragstellerin erfolgen. Der Kaufpreis wurde für beide Teillieferungen bereits vollständig beglichen. Die erste Lieferung von 167 Tieren wurde für den 7. September 2019 vereinbart und auch durchgeführt. Die zweite Lieferung von 133 Tieren sollte mit Verladen der Tiere am 8. Oktober 2019 beginnen.

Bereits Ende August, rechtzeitig vor Durchführung der ersten Teillieferung, reichte die Antragstellerin für ihre Kundin umfangreiche Unterlagen über den geplanten Routenverlauf

ein und beantragte bei dem Antragsgegner eine Transportgenehmigung. Da zur Einhaltung der Bestimmungen aus der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 Versorgungsstationen außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, darunter auch solche in der Russischen Föderation, aufzusuchen sind, wurde unter anderem auch das geplante Fahrtenbuch, inklusive der voraussichtlichen Ruhe-, Umlade- und Ausgangsorte eingereicht. Für die erste Teillieferung der veräußerten Partie erteilte der Antragsgegner Anfang September 2019 einen abgestempelten Routenplan. Planmäßig verließen die 167 Rinder am 2. September 2019 die Quarantäne in W. .

Am 9. September 2019 meldete die Antragstellerin für ihre Auftraggeberin sodann mit dem dafür vorgesehen Formular auch die zweite Teillieferung, bestehend aus 133 tragenden Rindern, bei dem Antragsgegner zur Quarantäne für den Export in Drittländer an. Als voraussichtlicher Verladetermin wurde der 8. Oktober 2019 angegeben. Noch am selben Tag startete die Quarantäne und die Rinder wurden gemäß der „Veterinärbescheinigung für die Ausfuhr von Zucht- und NutZRindern aus der EU in die Republik Kasachstan“ vorbereitet. Die 133 tragenden Holsteinrinder, die vom Kunden der Auftraggeberin der Antragstellerin persönlich selektiert wurden, stehen nunmehr seit über einem Monat in der Quarantäne in W. .

Die dem Antragsgegner übersandte avisierte Fahrtroute von Deutschland nach Kasachstan wurde, ebenso wie das der Planung zugrunde liegende Fahrtenbuch, nicht von diesem gestempelt. Stattdessen wurde die Auftraggeberin der Antragstellerin mit Schreiben vom 13. September 2019 von dem Antragsgegner aufgefordert, bis zum 20. September 2019 Belege und Informationen dazu vorzulegen, wie bei bisherigen Transporten die Bestimmungen der Transport-Verordnung auf den Versorgungsstationen in Drittstaaten eingehalten wurden und wie ab sofort die Einhaltung der Bestimmungen sichergestellt werde. Dabei verwies der Antragsgegner auf im Rahmen einer Tagung der „Tierärztlichen Hochschule Hannover“ vorgestellte Ergebnisse einer Besichtigungsreise verschiedener Versorgungsstationen in Russland durch eine deutsche Veterinärdelegation um die Hessische Landestierschutzbeauftragte, Frau Dr. M. , die vom 9. bis 14. August 2019 stattgefunden hatte. Auf der Konferenz sei unter anderem geäußert worden, dass Rinder nicht verordnungskonform auf der russischen Station „Starij Bujan“, in der Region S. , versorgt werden könnten. Des Weiteren wies der Antragsgegner darauf hin, dass er durch das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz (SMS) darauf aufmerksam gemacht worden sei, dass auf der Tagesordnung der „Agrarministerkonferenz der Länder vom 25. bis 27. September 2019“ (AMK) die Genehmigungsfähigkeit der

Abfertigung von Rindertransporten nach Kasachstan und Usbekistan stehe. Mit Schreiben vom 19. September 2019 übersandte die Antragstellerin dem Antragsgegner die von diesem angeforderten Nachweise über die Einhaltung der Bestimmungen der Transport-Verordnung in Form von Mitte September 2019 aufgenommenen Lichtbildern der vom örtlich zuständigen Veterinäramt zugelassenen Stallungen in S. und S. , Russland, und bat - unter Hinweis auf die notwendigen Exportvorbereitungen - um Entscheidung über die beantragte Transportgenehmigung bis zum 24. September 2019. Daraufhin teilte der Antragsgegner mit, dass mit einer Entscheidung über die Erteilung einer Transportgenehmigung erst nach Befassung der Agrarminister mit der "Frage der generellen Durchführung von Langzeittransporten nach Kasachstan" erfolgen könne.

Am 24. September 2019 übermittelte die Antragstellerin dem Antragsgegner Zulassungsnachweise für die aktuellen russischen Versorgungsstationen "Suski", "S. " und "Starij Bujan/S. " mit beglaubigter Übersetzung. Die Auftraggeberin der Antragstellerin reichte beim Antragsgegner eine Stellungnahme zu der vom diesem angeführten "Besichtigungsreise der "Versorgungsstationen in Russland" durch eine deutsche Veterinärdelegation vom 9. bis 14. August 2019" ein. U.a. verwies sie darin auf die erst am 12. September 2019 erteilte Zulassung für die Station "Starij Bujan" sowie aktuelle Lichtbilder der Situation vor Ort, die zwischenzeitlich durchgeführten Modernisierungsarbeiten und den veränderten Zustand der Gebäude, der nicht mehr mit dem Zustand vergleichbar sei, in dem sich die Ställe zum Zeitpunkt des Besuchs der Veterinärdelegation im August 2019 befunden hätten.

Am 2. Oktober 2019 teilte der Antragsgegner der Antragstellerin mit, dass eine Transporterlaubnis nach Kasachstan gegenwärtig nicht erteilt werden könne. Zur Begründung verwies er insbesondere auf eine Nachfrage beim Sächsischen Ministerium für Soziales und Verbraucherschutz, Referat 24, das auf TOP 31, Ziffer 2 der Beschlussfassung der Agrarministerkonferenz vom 27. September 2019 verwiesen habe. Unter dem Tagesordnungspunkt "Überprüfung der Kontrollstellen bei Tiertransporten in Drittstaaten" hätten die Agrarminister insoweit "erhebliche Zweifel an der aktuellen Genehmigungsfähigkeit von Straßenlangzeittransporten von Rindern nach Kasachstan und Usbekistan" geäußert.

Mit Bescheid vom 9. Oktober 2019 untersagte der Antragsgegner der ihm als Organisator des beabsichtigten Transportes benannten Antragstellerin die Beförderung der "Kommission KA-IMA-192" nach Kasachstan auf Grundlage der zuletzt am 30. September 2019 eingereichten Fahrtenbuchplanung (Ziffer 1). Zudem ordnete er die sofortige Vollziehung für

Ziffer 1 des Bescheides an (Ziffer 2) und legte der Antragstellerin die Kosten des Verfahrens auf (Ziffer 3) auf. Zur Begründung des Bescheides stützt sich der Antragsgegner im Wesentlichen auf den ihm "durch das SMS am 19. September übermittelten Bericht" zu der im August durchgeführten Reise der Veterinärdelegation, der vom SMS "als Gutachten im Sinne von § 16a Tierschutzgesetz zur Bewertung der Kontrollstellen bewertet" werde. Laut dem Bericht könnten in der die Versorgungsstation "Starij Bujan" in S. (RUS) derzeit keine Rinder verordnungskonform abgeladen und versorgt werden. Da - entsprechend den Ausführungen der Agrarministerkonferenz - "Zweifel an der Genehmigungsfähigkeit des Transportes nach Kasachstan" "nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden" könnten, sei der Transport entsprechend des Erlasses des SMS vom 6. Juni 2019 nicht abzufertigen. Mit Schreiben vom 10. Oktober 2019 erhob die Antragstellerin Widerspruch gegen den Bescheid vom 9. Oktober 2019 und beantragte Akteneinsicht.

Mit ihrem am 17. Oktober 2019 beim Verwaltungsgericht eingereichten Antrag begehrt die Antragstellerin die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ihres Widerspruchs. Zudem begehrt sie, den Antragsgegner im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes zu verpflichten, den beantragten Transport der Antragstellerin als Exporteurin abzuwickeln und das vorgelegte Fahrtenbuch abzustempeln. Zur Dringlichkeit der Entscheidung trägt die Antragstellerin vor, die von der Käuferin selektierten 133 Tiere müssten jetzt verladen werden. Bei den verfahrensgegenständlichen Zuchtrindern handele es sich ausnahmslos um Zuchtfärsen (Färse = geschlechtsreifes Rind bis zur ersten Kalbung), die in einem Stadium von rund 4 bis 6 Monaten trächtig seien. Die ersten Rinder würden somit bereits im Januar 2020 kalben. Im Hinblick auf die mittlere Tragzeit der Rinder von rund 280 Tagen sei die Antragstellerin auf eine kurzfristige - und bisher auch übliche - umgehende Stempelung der Routenpläne angewiesen, weil die Rinder nur bis zu einem gewissen Trächtigkeitsstadium transportiert werden könnten und dürften. Zudem dürften die Tiere nach dem am 6. Juni 2019 vom Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz veröffentlichten "Erlass zur Tierschutzüberwachung beim Transport - Handbuch Tiertransporte in der Fassung von Dezember 2018" ab einer Außentemperatur von -10 °C regelmäßig nicht mehr zum Transport abgefertigt werden. Es sei mit einem baldigen Kälteeinbruch in Kasachstan zu rechnen. Die Tiere hätten bereits am 8. Oktober 2019 exportiert werden sollen. Jede weitere Verzögerung stelle sich als Belastung für die Tiere dar, so dass die Dringlichkeit sich bereits aus Gründen des Tierschutzes ergebe. Durch die Nichteinhaltung der Verladefrist seien bereits wirtschaftliche Schäden eingetreten. So seien etwaige Reservierungen für die Raststationen auf dem Transport durch Zeitablauf verfallen. Ihr seien zudem Kosten für beantragte Visa der Fahrer, Zolldokumente und Straßengenehmigungen sowie die Transportvorbereitung entstanden. Hinzu komme ein

entgangener Gewinn von etwa 350 € pro Transporteinheit mit Fahrer für die Vorhaltung der auf Abruf gehaltenen Fahrzeuge. Neben dem immer größer werdenden Schaden und dem drohenden Reputationsverlust bei ihren Kunden entstünden zudem Schadensersatzansprüche gegenüber der Antragstellerin.

Der Antragsgegner könne seinen Bescheid nicht auf Art. 23 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 14 Abs. 1 Buchstabe a) ii) in Verbindung mit Anhang I, Abschnitt 2, Kapitel 5 der Transport-Verordnung stützen. Die Voraussetzungen der herangezogenen Ermächtigungsgrundlage seien nicht erfüllt und die Anordnung erweise sich als nicht erforderlich.

Die Regelung des Art. 23 Abs. 1 der Transport-Verordnung setze voraus, dass der Antragsgegner als zuständige Behörde festgestellt habe, dass eine Vorschrift der Transportverordnung nicht eingehalten werde. Ein solcher Verstoß liege jedoch nicht vor. Insbesondere liege kein Verstoß gegen Art. 14 Abs. 1 Buchstabe a) ii) in Verbindung mit Anhang I A Nr. 1 c und Nr. 4 der Verordnung (EG) Nr.1255/97 vor. Die von der Antragstellerin vorgelegte Fahrtenbuchplanung zum Transport der 133 tragenden Zuchttiere nach Kasachstan lasse keinen Schluss dahingehend zu, dass den Tieren bei der Beförderung Verletzungen oder unnötige Leiden zugefügt werden könnten. Die Antragstellerin habe alle erforderlichen Nachweise dafür erbracht, dass die Beförderung den Vorschriften der VO (EG) Nr. 1/2005 entspreche. Soweit der Antragsgegner Zweifel äußere, ob die in der Transportverordnung vorgesehenen Pausen in Stationen stattfinden könnten, die den hygienischen Anforderungen des Anhangs I A Nr. 1 c und Nr. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 entsprechen, seien diese unbegründet. Zudem genügten bloße Zweifel den Anforderungen der Ermächtigungsgrundlage ohnehin nicht. Jedenfalls würden die hygienischen Anforderungen an die in Anhang I A Nr. 1 c und Nr. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 vorgesehenen Kontrollstellen erfüllt.

In der Verordnung (EG) Nr.1255/97 würden gemeinschaftliche Kriterien für Aufenthaltsorte, in denen obligatorische Unterbrechungen von Langstreckentransporten von Tieren stattfinden, festgelegt. In Anhang I der Verordnung fänden sich im Abschnitt A insoweit Anforderungen zur Sicherung der "Gesundheit und Hygiene" der Tiere. Zwar gelte die EU-Verordnung ihrem Wortlaut nach nur für Aufenthaltsorte innerhalb der Union, doch habe der Europäische Gerichtshof (EuGH) in seinem Urteil vom 23. April 2015 - C-424/13 - Rn. 52 im Wege der Rechtsfortbildung in seiner Entscheidung zur Transportverordnung entschieden, dass die zuständige Behörde bei Tiertransporten im Rahmen ihrer Ex-Ante-Kontrolle über ein gewisses Ermessen verfüge, das es ermögliche, Unwägbarkeiten, die eine

zum Teil in Drittländern stattfindende lange Beförderung mit sich bringt, angemessen Rechnung zu tragen. Ein abgestimmtes Verfahren zur Überprüfung und Kontrolle der Aufenthaltsorte während eines Langstreckentransportes existiere nicht. Die Russische Föderation trage als Hoheitsträger jedoch die Sorge dafür, dass die den Anforderungen entsprechenden Aufenthaltsorte im russischen Hoheitsgebiet von dieser zugelassen würden. Die danach erforderliche veterinärrechtlichen Zulassung durch die zuständige russische Behörde und die gebotene tierärztliche Kontrolle erfolge sowohl für die im Routenverlauf genannte Station "S. " als auch für die Einrichtung in "Starij Bujan". Die amtliche Zulassung der Station in "S. " sei erstmals bereits 2009 erteilt und regelmäßig - zuletzt im September 2019 - durch russische Behörden überprüft und bestätigt worden. Für "Starij Bujan" sei zuletzt am 12. September 2019 ebenfalls eine umfassende Kontrolle durch die russischen Behörden durchgeführt und der Nachweis über die Einhaltung der Hygienevorschriften als erbracht angesehen worden. Die von ihr, der Antragstellerin, vorgelegte Zulassung sei durch die russische Behörde erst nach dem Besuch der Veterinärdelegation und anschließenden umfassenden Modernisierungsarbeiten erteilt worden. Der Bericht über die Reise der Delegation um Frau Dr. M. , die vom 9. bis 14. August 2019 stattgefunden habe, gebe allenfalls den Zustand der Station vor Umbau und Renovierung durch den deutschen Investor "K. Viehhandels GmbH und Co. KG" wieder und könne nicht zur Bewertung der aktuellen Situation vor Ort herangezogen werden. Wie sich auch aus aktuellen Bildern ergebe, sei die Station deutlich modernisiert worden. Der von dem Antragsgegner in seinem Bescheid vom 9. Oktober 2019 herangezogene "Reisebericht" sei nicht geeignet, Zweifel am Vorliegen der Voraussetzungen der bestehenden Zulassungen zu begründen. Zudem könne er nicht als "Gutachten im Sinne des § 16a TierSchG" eingeordnet werden. Die Vorschrift setze voraus, dass ein Gutachten über den Zustand eines Tieres vorliege und dieses zu dem Ergebnis gelange, dass das Tier erheblich vernachlässigt sei oder schwerwiegende Verhaltensstörungen aufzeige. Da der Bericht schon nicht den gesundheitlichen Zustand eines Tieres behandle, fehle es insoweit bereits an den Tatbestandsvoraussetzungen der zitierten Norm.

Dass die Feststellungen in dem Reisebericht überholt seien, belege auch die eidesstattliche Versicherung von Herrn L. vom 16. Oktober 2019, der die Station "Starij Buyan" im Rahmen des ersten Teiltransportes angefahren habe. Auch die Station "S. " sei zwischenzeitlich modernisiert worden. Es liege zudem eine Dokumentation für die Durchführungen der Reinigung und Desinfektion dieser Station vor.

Auf jedem Fall habe der Antragsgegner die nach der EuGH-Entscheidung gebotene Abwägung nicht vorgenommen. Die erste Hälfte des Transportes habe mit der gleichen

Vorbereitung und der gleichen Transportroute ohne Beanstandung stattgefunden. Die zwischenzeitlich von einigen Agrarministern geäußerten Zweifel an der Genehmigungsfähigkeit von Transporten nach Kasachstan könnten keine Auswirkungen auf die Genehmigungsfähigkeit von Tiertransporten haben. Die ministeriellen Einschätzungen entsprechen nicht der Rechtslage. Die Fachministerkonferenzen dienen lediglich dazu, aktuelle rechtspolitische Vorhaben und gemeinsame Interessen der Bundesländer zu formulieren. Den Beschlüssen der Konferenz komme keine rechtliche Bindungswirkung zu.

Auch bei einer Abwägung der Interessen überwiege das Interesse der Antragstellerin. Ihr entstünden bei einem Unterbleiben des Transportes schwerwiegende Nachteile. Denn sollte sie bis zur Entscheidung der Hauptsache mit dem Transport warten müssen, müsse sie ihre Transporttätigkeit nach Kasachstan nahezu vollständig einstellen. Dies stelle einen ungerechtfertigten Eingriff in die Berufs- und Eigentumsfreiheit der Antragstellerin dar. Dem gegenüber seien die zu befürchtenden Nachteile gering einzuschätzen. Die Gefahr eines Verstoßes gegen das Tierschutzgesetz sowie gegen die Transport-Verordnung sei nicht gegeben.

Es bestehe auch ein Anspruch auf Erlass einer einstweiligen Anordnung aus Art. 14 Abs. 1 lit. c) in Verbindung mit Anhang II der Transportverordnung in Verbindung mit Anhang I A Nr. 1c und 4 der Verordnung (EG) 1255/97 in Verbindung mit Artikel 3 der Entscheidung 93/444/EWG der Europäischen Kommission vom 2. Juli 1993. Sämtliche Voraussetzungen für die Erteilung des Stempels seien vorliegend gegeben, da die Antragstellerin bzw. ihre Spedition alle erforderlichen Nachweise dafür erbracht habe, dass die Beförderung den Vorschriften der VO(EG) Nr. 1/2005 entspricht. Wenn die Anforderungen der Transportverordnung erfüllt seien, habe die Behörde das Fahrtenbuch gemäß Art. 14 Abs. 1 lit. c mit einem Stempel zu versehen. Insbesondere seien die hygienischen Anforderungen an die in Anhang I A Nr. 1 c und Nr. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 vorgesehenen Kontrollstellen erfüllt. Der vom Antragsgegner herangezogene „Reisebericht“ sei nicht geeignet, die bestehende Zulassung in Zweifel zu ziehen und in Teilen veraltet. Auch die Ergebnisse der Agrarministerkonferenz von Ende September 2019 stünden einer Genehmigungsfähigkeit der avisierten Transportroute nicht entgegen. Da Art. 14 Abs. 1 lit c) VO (EG) Nr. 1/2005 der Behörde ohne sachlichen Grund kein Ermessen bei der Stempelung des Fahrtenbuches eröffne, stehe der Antragstellerin somit ein Anspruch auf Abfertigung des Transports bzw. Stempelung des Fahrtenbuches zu.

Es bestehe auch insoweit ein Anordnungsgrund. Im Falle der Ablehnung des Antrages auf Erlass einer einstweiligen Anordnung entstünden erhebliche nachteilige Folgen für die

Antragstellerin, was auch hinsichtlich dieses Antrages eingehend dargelegt wird. Es komme hinzu, dass der Antragsgegner nicht nur in diesem Einzelfall, sondern künftig generell keine Transportgenehmigungen nach Kasachstan mehr erteilen möchte - ohne dass es für diese Weigerung eine gesetzliche Grundlage gebe. Die aktuelle Verweigerung der Stempelung der vorgelegten Transportroute stelle sich deshalb als Teil einer Gesamtmaßnahme dar, die erheblich in die durch Art. 12 Abs. 1, 19 Abs. 3 GG geschützte Freiheit der Berufsausübung der Antragstellerin eingreife.

Die Antragstellerin beantragt,

1. die aufschiebende Wirkung ihres Widerspruchs vom 10. Oktober 2019 gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 9. Oktober 2019 hinsichtlich Ziffer 1 dieses Bescheids wiederherzustellen;
2. den Antragsgegner im Wege einer einstweiligen Anordnung nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO zu verpflichten, den ursprünglich für den 8. Oktober 2019 beantragten Transport von 133 trächtigen Rindern nach Kasachstan abzufertigen und das Fahrtenbuch abzustempeln sowie durch einen Amtsveterinär abzuzeichnen.

Der Antragsgegner beantragt,

die Anträge abzulehnen.

Die Tatsachengrundlage für seine Entscheidung sei unverändert. Nach dem ihm am 1. Oktober 2019 übermittelten Schreiben der Landestierschutzbeauftragten des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Frau Dr. M. , vom 30. September 2019 hätten die Stationen zum Zeitpunkt der Inaugenscheinnahme - am 12. August 2019 - nicht den Anforderungen des EU-Rechts an solche Einrichtungen entsprochen. Weiterhin werde darin ausgeführt, dass deutsche Behörden von Exporteuren über Jahre zur Existenz der und zu den Zuständen in den Stationen getäuscht worden seien – unter Zuhilfenahme von Fotos. Daher habe Frau Dr. M. es als nicht zielführend erachtet, die ihr zur Einschätzung vom Antragsgegner zugeleiteten Ausschnittfotos zu beurteilen und schätze weiterhin ein, dass keine deutsche Veterinärbehörde in einem anderen Fall allein aufgrund von Fotos eine Entscheidung treffen könne. Eine endgültige Beurteilung über den heutigen Zustand könne nur über eine veterinärrechtliche Zertifizierung erfolgen. Dabei sehe sie es auch als Möglichkeit an, dass deutsche Behörden diese Stationen selbst zertifizierten.

Des Weiteren verweist der Antragsgegner auf das Ergebnisprotokoll der Agrarministerkonferenz vom 27. September 2019, in dem ausgeführt worden ist, "dass die Transportrouten einschließlich Versorgungsstationen durch eine unabhängige Stelle kontrolliert und zertifiziert werden sollten. Die Informationen müssten den für die Genehmigung zuständigen Behörden ebenso in geeigneter Form zur Verfügung gestellt werden."

Es hätten sich keine neuen, belastbaren Tatsachen ergeben, die eine andere veterinärbehördliche Entscheidung in dem hier vorliegenden Fall rechtfertigen könnten. Bestehende erhebliche Zweifel seien in tatsächlicher Hinsicht von der Antragstellerin nicht entkräftet worden. Mit dem angegriffenen Bescheid gehe keine Gewerbeuntersagung einher, da hier ausschließlich der Einzeltransport KA-IMA 192 betroffen sei. Nach Aktenlage sei der Anteil der von der Antragstellerin über die Quarantänestation W. nach Kasachstan exportierten Rinder gering. Des Weiteren legt der Antragsgegner dar, dass es sich bei den beiden Kommissionen KA-IMA 191 und KA-IMA 192 um zwei getrennte Kommissionen handele.

Entsprechend der Antragschrift solle der Antragsgegner verpflichtet werden, sämtliche Genehmigungen zu erteilen, die mit der Stempelung in das Fahrtenbuch Seite 2 Abschnitt II umfasst werden, Art. 14 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1/2015. Nach Art. 14 I Abs. 1 c) i.V.m. a) ii) müsse das vom Organisator vorgelegte Fahrtenbuch wirklichkeitsnahe Angaben enthalten und diese Angaben müssten darauf schließen lassen, dass die Beförderung den Vorschriften der VO (EG) Nr. 1/2015 entsprechen werde. Gemäß VO (EG) Nr. 1/2005 i.V.m. den Urteilen des EUGH vom 23. April 2015 und 19. Oktober 2017 (Az: C-424/13 und C-383/16) seien die vorgeschriebenen Versorgungen der Tiere sowie die entsprechenden Aufzeichnungen und Dokumentationen maßgeblich für Transportabfertigungen. Dabei sei die gesamte Transportroute bis zum Zielort im Drittland (hier Kasachstan) zu bewerten. Alle mit der Stempelung der von der Antragstellerin begehrten veterinärrechtlichen Zertifikate (Fahrtenbuch, TRACES, Veterinärbescheinigung für die Ausfuhr von Zucht- und Nutzrindern aus der EU in die Republik Kasachstan) könnten derzeit vom Antragsgegner nicht erteilt werden, da jeweils erst zum beabsichtigten Verladetag die Gesundheit und die Transportfähigkeit der Tiere nach Untersuchung durch amtliche Tierärzte amtlich bescheinigt werden könne. Mit Schreiben vom 1. Oktober 2019 habe der Antragsgegner bei der Antragstellerin belastbare Angaben über Reinigung und Desinfektion der Versorgungsstation "Starij Bujan" nachgefordert. Bis dato lägen diese Informationen nicht vor.

Bei der erfolgten Gesamtabwägung der Entscheidung in diesem Einzelfall hinsichtlich der möglichen Gefährdung des Tierschutzes sei für den Antragsgegner entscheidungswesentlich, dass jede Beförderung belastend für die zu transportierenden Tiere sei. Sie beginne mit der Verladung am Versandort und ende mit der Entladung am Bestimmungsort. Dabei berücksichtige er den bereits erwähnten Bericht der Hessischen Landestierschutzbeauftragten, der zu den Ergebnis gelange, dass Tieren auf den beurteilten Langstreckentransporten mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit systemimmanent lang anhaltende und erhebliche Leiden und Schäden zugefügt würden. Mithin sei beim vorgesehenen Transport die Einhaltung wesentlicher Vorschriften der VO (EG) Nr. 1/2015 begründet anzuzweifeln. Der im Unionsrecht vorgesehene Schutz von Tieren beim Transport ende nicht an den Außengrenzen der Union. Vielmehr sei bei der Planung und amtstierärztlichen Abfertigung langer Beförderungen von Hausrindern, im vorliegenden Einzelfall trächtiger Rinder nach Kasachstan auf dem Landweg per LKW dem Umstand besonders Rechnung zu tragen, dass die Bestimmungen dieser Verordnung auch in Drittländern stattfindenden Beförderungsabschnitten eingehalten würden.

Im Rahmen des tierschutzgerechten Transportes komme den Versorgungsstationen bei der 24-Sunden Pause eine Schlüsselrolle zu, so dass diese bezüglich der Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 zu überprüfen seien. Im vorliegenden Fall solle nach dem eingereichten Fahrtenbuch vom 30. September 2019 die Versorgungsstation "Starij Bujan" in der Region S. als Versorgungsstation angefahren werden. Nach dem bereits erwähnten Bericht sei ein verordnungskonformes Abladen und Versorgen der Tiere dort nicht möglich. Nach der Einschätzung des SMS als oberste Tierschutzbehörde im Freistaat Sachsen sei dieser Bericht ein Gutachten gemäß § 16a Tierschutzgesetz. Die vom Antragssteller vorgelegten Dokumente zum Nachweis der Modernisierung der Versorgungsstation "Starij Bujan" in der Region S. seien vor dem beabsichtigten Abfertigungstermin auf dem Dienstweg bis zum Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) zur Prüfung vorgelegt worden. Das Ergebnis sei entsprechend der fachaufsichtlichen Mitteilung des SMS, mit Email vom 26. September 2019, abzuwarten.

Art. 23 VO (EG) Nr. 1/2005 beziehe sich auf Dringlichkeitsmaßnahmen bei Verstößen von Transportunternehmern gegen die Vorschriften der VO (EG) Nr. 1/2005. Im Ergebnis des vorliegend zu berücksichtigenden Gutachtens nach § 16a Tierschutzgesetz seien Langstreckentransporte nach Kasachstan derzeit nicht rechtskonform möglich. Dies werde in dessen Kenntnis durch Ziffer 2 des Beschlusses zu TOP 31 der Agrarministerkonferenz der Länder vom 27. September 2019 bestätigt. Ermessensausübend sei weiterhin berücksichtigt worden, dass den Rindern während des Transportes und der nach dem Gutachten gegenwärtig nicht nutzbaren Versorgungsstation "Starij Bujan" unnötig Leiden und

Schmerzen zugefügt werden könnten und dieses sei abgewogen worden gegen die nicht unerheblichen wirtschaftlichen Interessen der Antragstellerin. Nach Ansicht des Antragsgegners lägen zusammenfassend erhebliche und relevante Zweifel an einer mit der vorgelegten Fahrtenbuchplanung mit dem Tierschutzrecht konformen Durchführung des Tiertransportes nach Kasachstan weiterhin vor. Diese könnten mit den derzeit vorhandenen und insbesondere nachgereichten Informationen bislang nicht ausgeräumt werden.

Im Nachgang zur Antragserwiderung hat die Antragstellerin eine eidesstaatliche Erklärung der Firma K. Viehhandels GmbH vom 24. Oktober 2019 zu den vorgetragenen Modernisierungen an der Station "Starj Bujan" und des Fahrers R. G. vom 25. Oktober 2019 zu deren Nutzung sowie von diesem gefertigte Fotos vorgelegt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie des beigezogenen Verwaltungsvorgangs verwiesen.

II.

Der auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen Ziffer 1 des Bescheides des Antragsgegners vom 9. Oktober 2019 gerichtete Antrag ist zulässig. Ein solcher Antrag ist statthaft nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Var. 2 VwGO, da der Antragsgegner die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO bezüglich der unter Ziffer 1 getroffenen Regelung in Ziffer 2 des angegriffenen Bescheides angeordnet hat.

Der Antrag ist auch begründet. Nach § 80 Abs. 1 VwGO haben Widerspruch und Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung. Dies gilt nicht, soweit die Behörde gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung des den Antragsteller belastenden Verwaltungsaktes unter Berufung auf das öffentliche Interesse besonders anordnet. In diesen Fällen kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs ganz oder teilweise wiederherstellen. Hierbei hat das Gericht im Rahmen der gebotenen Interessenabwägung den voraussichtlichen Erfolg oder Misserfolg des jeweiligen Rechtsbehelfs zu berücksichtigen, wobei nur eine dem Aussetzungsverfahren entsprechende summarische Prüfung anzustellen ist. Nach der ständigen Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte liegt die sofortige Vollziehung eines Verwaltungsaktes regelmäßig im öffentlichen Interesse, wenn bereits in dem Verfahren auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung zu erkennen ist, dass der gegen den belastenden Verwaltungsakt erhobene Rechtsbehelf keine Aussicht auf Erfolg haben kann, weil dieser offensichtlich rechtmäßig ist. Erscheint der Rechtsbehelf dagegen offensichtlich

begründet, verdient das Interesse an der Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung den Vorrang, denn ein öffentliches Interesse an der Vollziehung eines offensichtlich rechtswidrigen Verwaltungsaktes besteht regelmäßig nicht. In allen anderen Fällen entscheidet bei summarischer Beurteilung des Sachverhalts eine Abwägung der beteiligten öffentlichen und privaten Interessen, die für und gegen die Dringlichkeit der Vollziehung sprechen, über die Gewährung des vorläufigen Rechtsschutzes.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung des angegriffenen Bescheids (Ziffer 2) ist in formeller Hinsicht nicht zu beanstanden. Gemäß § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO ist bei der Anordnung der sofortigen Vollziehung das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung schriftlich zu begründen. Den Anforderungen ist der Antragsgegner gerecht geworden. Er hat die Vollzugsanordnung ausdrücklich und inhaltlich ausreichend schriftlich begründet, indem er ausgeführt, dass ausgeschlossen werden soll dass während des beantragten Tiertransportes den Tieren Verletzungen und unnötige Leiden zugefügt werden. Dass der angegebene Grund sinngemäß auf die materiellen Gründe des Bescheides Bezug nimmt, steht dem nicht entgegen. Ob die rechtliche Begründung zutreffend ist, ist bei der Prüfung des formellen Begründungserfordernisses ohne Belang.

Nach der im vorläufigen Rechtsschutzverfahren allein möglichen summarischen Prüfung erweist sich nach dem gegenwärtigen Sach- und Streitstand die angegriffene Untersagung der Beförderung der Kommission KA-IMA-192 nach Kasachstan auf der Grundlage der am 30. September 2019 eingereichten Fahrtenbuchplanung durch den Bescheid vom 9. Oktober 2019 als offensichtlich rechtswidrig. Art. 23 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 (Tiertransport-VO) ist keine Rechtsgrundlage für die vom Antragsgegner erlassene Untersagungsverfügung. Diese Norm stellt ausweislich ihrer Überschrift "Dringlichkeitsmaßnahmen bei Verstoß von Transportunternehmen gegen die Vorschriften dieser Verordnung" keine Rechtsgrundlage für den Erlass der streitgegenständlichen Verfügung dar. Auch der Norminhalt belegt, dass die Norm nicht als Ermächtigungsgrundlage für die getroffene Verfügung herangezogen werden kann. Es liegt keine Feststellung des Antragsgegners vor, dass bislang eine Vorschrift dieser Verordnung nicht eingehalten wird. Die vom Antragsgegner als Grund seiner Verfügung angeführten Umstände liegen bisher nicht vor. Der Transport der Tiere hat bisher nicht begonnen und kann in Ermanglung der noch ausstehenden Mitwirkungshandlungen des Antragsgegners derzeit nicht stattfinden. Voraussetzung des Transportes ist, dass der Antragsgegner die in Antrag zu 2. beantragten Handlungen

vornimmt, nämlich den Transport der Tiere abzufertigen, das Fahrtenbuch abzustempeln sowie durch einen Amtsveterinär abzuzeichnen. Keine dieser Handlungen hat der Antragsgegner bislang erlassen. Dass die Gefahr bestünde, dass die Antragstellerin den Transport ohne Erfüllung dieser Erfordernisse beginnen will, hat der Antragsgegner nicht dargelegt. Eine Dringlichkeitsmaßnahme im Wege einer belastenden für sofort vollziehbar erklärten Verfügung im Sinne von Art. 23 Tiertransport-VO ist mithin nicht geboten. Der Anwendungsbereich von Art. 23 Tiertransport-VO beschränkt sich auf Maßnahmen, die zum Schutz von Tieren unmittelbar erforderlich sind. Wie sich insbesondere aus der beispielhaften Aufzählung der möglichen Maßnahmen in Art. 23 Abs. 2 Tiertransport-VO ergibt, sind dies Vorkehrungen, die im Zusammenhang mit einem bereits stattfindenden Transport geboten sind, um diesen tierschutzgerecht abzuwickeln oder zu beenden. Die Sachlage, der der Antragsgegner mit Ziffer 1 seiner Verfügung gerecht werden will, kann ohne Erlass einer Untersagungsverfügung geregelt werden, nämlich indem der Antragsgegner die Vornahme der mit Antrag zu 2. begehrten Maßnahmen ablehnt oder verweigert.

Da mithin für den Erlass der Verfügung keine rechtliche Grundlage ersichtlich ist, ist die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs wiederherzustellen, ohne dass dadurch allerdings eine Aussage über den Anspruch der Antragstellerin hinsichtlich der mit Antrag zu 2. begehrten Maßnahmen getroffen ist.

Der Antrag zu 2. auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist ebenfalls zulässig, aber nicht begründet.

Ein solcher Antrag kann mit Erfolg begehrt werden, wenn aufgrund einer summarischen Prüfung der in § 123 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 VwGO genannten Voraussetzungen grundsätzlich eine überwiegende Wahrscheinlichkeit für das Bestehen eines Anordnungsanspruches, d.h. eines Rechts i. S. d. § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO bzw. eines Rechtsverhältnisses i. S. d. § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO spricht und ein Anordnungsgrund besteht, d.h. die Gefahr vorliegt, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts der Antragstellerin vereitelt oder wesentlich erschwert werden kann (§ 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO) oder die Regelung, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern, oder aus anderen Gründen nötig erscheint (§ 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO). Die Tatsachen, auf welche Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund gestützt werden, sind dabei vom Antragsteller gemäß § 123 Abs. 3 VwGO i. V. m. § 920 Abs. 2 ZPO glaubhaft zu machen (Schenke in Kopp/Schenke, VwGO, 25. Aufl. 2019, § 123, Rn. 23 f.).

Nimmt der Erlass der einstweiligen Anordnung – wie hier – die Hauptsache vollständig vorweg, ist dies ausnahmsweise dann zulässig, wenn dem Antrag in der Hauptsache zumindest überwiegende Erfolgsaussichten zukommen und der Antragsteller schlechthin unzumutbaren, anders nicht abwendbaren Nachteilen ausgesetzt würde, wenn er auf den rechtskräftigen Abschluss des Klageverfahrens verwiesen würde (SächsOVG, Beschl. v. 3. November 2017 - 2 B 267/17 -, juris Rn. 10 ff. m. w. N.).

Überwiegende Erfolgsaussichten sind derzeit nicht gegeben.

Voraussetzung für die Durchführung des Transportes der Rinder nach Kasachstan ist tierärztliche Abfertigung und in diesem Zusammenhang auch die Abstempelung des Fahrtenbuchs gemäß Art. 14 Abs. 1 c) Tiertransport-VO. Nach der genannten Norm hat die Abstempelung zu erfolgen, wenn das Ergebnis der Kontrollen gemäß Buchstabe a) zufriedenstellend ist. Der Antragsgegner hat seine Untersagungsverfügung sinngemäß darauf gestützt, dass nach Art. 14 Abs. 1 a) ii) Tiertransport-VO das vom Organisator vorgelegte Fahrtenbuch wirklichkeitsnahe Angaben enthalten und darauf schließen lassen muss, dass die Beförderung den Vorschriften dieser Verordnung entspricht, und dass dies vorliegend nicht der Fall ist. Diese Annahme wird vom Gericht nicht beanstandet. Soweit der Antragsgegner hinsichtlich der Ablehnung der Abfertigung auf den Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz (SMS) verweist, rechtfertigt dies keine Versagung, da dem Erlass keine die Regelungen der Tiertransport-VO abändernde Wirkung zukommt. Gleiches gilt für den Verweis auf den Beschluss der Agrarministerkonferenz vom 27. September 2019.

Die Regelung des Art. 14 Abs. 1 a) ii) Tiertransport-VO ist im Licht des Erwägungsgrundes 11 Tiertransport-VO zu sehen. Nach diesem liegt der Anwendung der Tiertransport-VO der Grundsatz zugrunde, wonach ein Transport von Tieren nicht durchgeführt werden darf, wenn den Tieren dabei Verletzungen oder unnötige Leiden zugefügt werden könnten. Diese Voraussetzung zum Erlass der Verordnung schlägt sich in Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Tiertransport-VO nieder, der diesen Grundsatz in die allgemeinen Bedingungen für den Transport von Tieren aufgenommen hat. Gleichfalls ist Erwägungsgrund 13 zu berücksichtigen: "Das Entladen und anschließende Wiederverladen kann für die Tiere ebenfalls mit Stress verbunden sein, und der Kontakt an Kontrollstellen, früher als "Aufenthaltsort" bezeichnet, kann unter bestimmten Bedingungen zur Übertragung von Krankheitserregern führen. Daher sind spezifische Vorschriften zum Schutz der Gesundheit und des Wohlbefindens der Tiere während der Ruhezeiten an Kontrollstellen zu erlassen....". Zutreffend hat der Antragsgegner

entsprechend den Ausführungen im Urteil des EuGH vom 23. April 2015 - C-424/13 die Anforderungen der Tiertransport-VO auch auf den vorliegenden Transport von Rindern in ein Drittland angewandt. Seine zur Verweigerung der Abstempelung führende Annahme, dass aufgrund der bisherigen Erkenntnisse nicht ausgeschlossen werden kann, dass den Tieren auf dem Transport Verletzungen oder unnötige Leiden zugefügt werden können, ist nachvollziehbar. Der Antragsgegner ist bei seiner Einschätzung von dem Umstand ausgegangen, dass sich aus den Feststellungen der aus mehreren deutschen Tierärzten bestehenden Delegation in der Zeit vom 9. bis 14. August 2019 ergeben hat, dass bisherige Tiertransporte u.a. nach Kasachstan unter Angabe von nach der Tiertransport-VO auf Grund der langen Transportdauer zwingend notwendigen Entlade- und Versorgungsstationen erfolgt sind, die den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 nicht entsprochen haben bzw. nicht vorhanden waren. Die Annahme des Antragsgegners, dass auch bei dem jetzigen Transport nicht sicher gestellt ist, dass dieser normgerecht erfolgen wird, ist nicht zu beanstanden und von der Antragstellerin nicht unter hinreichender Glaubhaftmachung der Umstände des Transports widerlegt.

Nach den Feststellungen der Tierärzte zu der Station in dem Dorf Starij Bujan, der von den beabsichtigten Transport ebenfalls angefahren werden soll, hatte die dortige Station zum Zeitpunkt der Inaugenscheinnahme weder eine Zulassung durch russische Behörden noch entsprach sie den Vorgaben der Tiertransport-VO. Dem ist die Antragstellerin in der Sache nicht entgegen getreten, verweist aber darauf, dass es sich bei der jetzt eingeplanten Station nicht um die ursprüngliche Station handele. Dazu hat die Antragstellerin vorgetragen und dazu auch Fotografien vorgelegt, dass nach der Besichtigung durch den Investor K. Viehhandels GmbH & Co. KG ein anderer Stall umgebaut, renoviert und mittlerweile zugelassen worden sei. Das zum Beleg der Zulassung vorgelegte Protokoll vom 12. September 2019 bezieht allerdings auf die veterinärhygienische Untersuchung der Viehzuchtfarm von M. A.D. in dem Dorf Starij Bujan, Gebiet S. . In welchem Verhältnis diese Viehzuchtfarm zu dem von dem Investor K. Viehhandels GmbH & Co. KG umgebauten Stall steht, wurde nicht belegt. Dieser Investor erscheint weder in dem vorgelegten Protokoll vom 12. September 2019 noch gibt es über den bloßen Vortrag der Z. -E. GmbH vom 23. September 2019 im Verwaltungsverfahren hinaus einen nachvollziehbaren Beleg für derartige Maßnahmen. Auch mit der nunmehr eingereichten eidesstattlichen Versicherung der Firma K. Viehhandels GmbH & Co. KG vom 24. Oktober 2019 liegt kein hinreichend geklärt Sachverhalt vor. Es kommt in dieser Erklärung weder zum Ausdruck, welche Gebäude modernisiert worden sind noch welche Maßnahmen durchgeführt wurde. Vielmehr klingt in den Formulierungen an, dass die bisher bereits genutzten Gebäude modernisiert worden seien, was mit dem Vortrag der

Antragstellerin, es werde nicht mehr der im August 2019 inspizierte Stall genutzt, nicht überzeugenden Einklang zu bringen ist. Auch die beiden eidesstattlichen Versicherungen von Fahrern der Antragstellerin reichen nicht aus, um eine normgerechte Transportabwicklung zu belegen. Die Erklärung des Fahrers M. L. L. vom 16. Oktober 2019, der angibt, den Stall "Starij Bujan" am 7. September 2019 im Rahmen des ersten Teiltransportes angefahren zu haben, reicht nicht aus, um die hinreichend sichere Annahme begründen zu können, dass den Tieren auf dem Transport keine Verletzungen oder unnötige Leiden zugefügt werden können. Nach Überzeugung des Gerichts ist dem Organisator eines Tiertransportes durch die Tiertransport-VO eine dahingehende Darlegungs- und Beweislast auferlegt. Jedenfalls vor dem Hintergrund der unter Abschnitt B des erwähnten Berichts der deutschen Tierärzte aufgrund ihrer Besichtigungsreise vom 9. bis 14. August 2019 aufgeführten Erfahrungen aus der Vergangenheit mit fehlerhaften Angaben ist es nicht zu beanstanden, dass der Antragsgegner ausreichende Belege fordert, dass die Transporte nach der Tiertransport-VO nunmehr rechtskonform erbracht werden. Dies erscheint auch im Hinblick auf den Vortrag der Antragstellerin im Schreiben vom 19. September 2019, wonach die Versorgungsstationen "S." und "Starij Bujan" der Antragstellerin bereits aus früheren Transporten bekannt seien und die notwendigen Standards erfüllten, erforderlich. In diesem Schreiben klingt an, dass die Antragstellerin in früheren Transporten von russischen Behörden für den Einsatz als Versorgungsstation nicht registrierte Stationen angefahren hat. Die erwähnte Delegation der deutschen Tierärzte hat im Gespräch mit den zuständigen russischen Behörden u.a. dem zuständigen Ministerium der Region S. ermittelt, dass es in der Region S. zum Zeitpunkt des Gespräches am 13. August 2019 keine einzige registrierte Versorgungstation gegeben hat. Selbst der Transport, den der Fahrer L. nach seiner eidesstattlichen Versicherung am 7. September 2019 unter Nutzung der Station in Starij Bujan abgewickelt hat, hat vor Erteilung des als behördliche Zulassung vorgelegten Protokolls vom 12. September 2019 stattgefunden. Unabhängig davon, ob dieses Protokoll die erforderliche Registrierung als Verlade- und Versorgungsstation darstellt, weist der bisherige Vortrag daraufhin, dass die Antragstellerin in der Vergangenheit nicht stets regelkonform verfahren ist. Im Übrigen lässt sich aus der behördlichen Zulassung vom 12. September 2019 kein Bezug zu der Nutzung der Station als Verlade- und Versorgungsstation herstellen. Auch die eidesstattliche Versicherung des Fahrers R. G. trägt nicht zur einer Überzeugungsbildung dahingehend bei, dass künftig ein normgerechter Transport der Tiere erfolgen werde. Der Fahrer, der zuletzt am 1. Oktober 2019 "den Versorgungsstall Starij Bujan" angefahren hat, bestätigt, dass er den Stall gut kenne und dort schon vorher gewesen sei. Vor dem Hintergrund der Feststellungen der Tierärztedelegation ist seine ersichtlich auch auf die Vergangenheit gestützte Aussage, dass

die Tiere dort gut untergebracht seien, nicht überzeugend. Auch insoweit ist im Übrigen nicht vorgetragen, dass dieser Fahrer auch den geplanten Transport mit durchführen wird.

Darüber hinaus hat die Antragstellerin die vom Antragsgegner mit Schreiben vom 1. Oktober 2019 geforderten belastbaren Angaben über Reinigung und Desinfektion der Versorgungsstation "Starij Bujan" bislang nicht erbracht; sie hat damit an der hinreichenden Überzeugungsbildung hinsichtlich eines normgerechten Transportes nicht vollständig mitgewirkt.

Somit kann nicht hinreichend sicher davon ausgegangen werden, dass aufgrund des im Fahrtenbuch angegebenen Transportverlaufs den Tieren keine Verletzungen oder unnötige Leiden zugefügt werden könnten. Ein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit bestehender Anspruch auf Abfertigung des ursprünglich für den 8. Oktober 2019 geplanten Transportes von 133 trächtigen Rindern und Stempelung des Fahrtenbuchs ist damit nicht gegeben, sodass der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abzulehnen ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 52 Abs. 2, 53 Abs. 2 Nr. 1 und 2 GKG. Hierbei legt die Kammer die von der Antragstellerin selbst vorgenommene Schadenseinschätzung in Höhe von 50.000,- € zu Grunde für den Fall der Nichtdurchführung des Transportes. Da vorliegend die Hauptsache vorweggenommen werden soll, ist dieser Betrag für das Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes nicht zu halbieren.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten – mit Ausnahme der Streitwertfestsetzung - die Beschwerde an das Sächsische Obergerverwaltungsgericht zu.

Die Beschwerde ist beim Verwaltungsgericht Dresden innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I 3803) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a VwGO und der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Vor dem Sächsischen Obergerverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten – außer im Prozesskostenhilfverfahren – durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 und 5 VwGO, §§ 3 und 5 Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz). Dies gilt bereits für die Einlegung der Beschwerde beim Verwaltungsgericht Dresden.

Gegen die Streitwertfestsetzung steht den Beteiligten die Beschwerde zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,- € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Streitwertbeschwerde ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Verwaltungsgericht Dresden schriftlich, in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a VwGO und der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Der Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten bedarf es bei der Streitwertbeschwerde nicht.

gez.
B.

D.

O.

*Die Übereinstimmung der Abschrift mit der
Urschrift wird beglaubigt.
Dresden, den
Verwaltungsgericht Dresden*

*K.
Justizhauptsekretärin*